Bundesland
Kärnten

Kurztitel
Kärntner Straßengesetz 1991 - K-StrG

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 72/1991 aufgehoben durch LGBl.Nr. 8/2017

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 52

Inkrafttretensdatum
15.06.1991

Außerkrafttretensdatum
09.03.2017

Abkürzung
K-StrG

Index
85 Straßen- und Verkehrsrecht

Text

§ 52

Arbeiten und Ablagerungen neben der Straße

(1) Baumfällungen, Sprengungen, Grab- und Bohrarbeiten oder ähnliche Verrichtungen auf den einer öffentlichen Straße benachbarten Grundstücken bedürfen - unbeschadet der nach den Straßenverkehrsvorschriften und nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung - der Zustimmung der Straßenverwaltung, wenn diese Verrichtungen den Verkehr oder den Bestand oder den Erhaltungszustand der Straße gefährden können.

(2) Materialien jeder Art dürfen auf den einer öffentlichen Straße benachbarten Grundstücken nur in einem solchen Abstand gelagert werden, daß dadurch der Bestand oder die Erhaltung der Straße oder der Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Zuletzt aktualisiert am
29.03.2017

Gesetzesnummer
10000135

Dokumentnummer
LKT12002003

alte Dokumentnummer
N4199112132Q